

Teil I: Die Lerneinheiten

1. Lerneinheit: Funktion und Einteilung der Kreditsicherheiten, Rechtsquellen, Gesamtübersicht

1.1 Funktion von Kreditsicherheiten

Fragt man nach der Funktion von Kreditsicherheiten, kann man sagen, dass sie den Gläubiger einer Forderung davor schützen sollen, bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners einen Zahlungsausfall zu erleiden.

Begriffe:

- **Gläubiger** ist, wer eine Forderung gegen jemand besitzt oder genauer: von dem Schuldner eine Leistung zu fordern berechtigt ist (§ 241 I BGB).
- **Schuldner** ist, wer zur Begleichung (juristisch: Erfüllung) einer Forderung verpflichtet ist.

Grundlage ist ein entsprechendes vertragliches Schuldverhältnis. Dieses kann unterschiedlicher Natur sein. Zumeist wird es sich um ein Kreditgeschäft handeln (Darlehnsvertrag nach § 488 BGB), bei dem der Gläubiger dem Schuldner einen kurz-, mittel- oder langfristigen Geldbetrag darlehnsweise zur Verfügung stellt. Es kann sich aber auch um einen Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag handeln, bei dem eine Sache zu Eigentum übertragen werden soll (Fall des Kaufvertrages nach § 433 BGB), oder ein bestimmtes Werk für jemand anderen erstellt wird (Fall des Werkvertrages § 631 BGB) oder eine erst noch herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sache geliefert werden soll (Fall des Werklieferungsvertrages nach § 651 BGB). Es kann sich folglich um einen Geldkredit handeln oder einen Warenkredit ohne sofortige Bezahlung der Kaufsache oder des hergestellten oder herzustellenden Werks.

Stets geht es darum, dass der Gläubiger vorleistet, also nicht Zug-um-Zug sein Geld vom Schuldner erhält. Er vertraut darauf, dass dies in Zukunft geschehen wird. Da die Wechselfälle des Lebens dieses Vertrauen jedoch in Frage stellen können (z.B. Tod, Krankheit, Unfall etc.), besteht ein Bedürfnis zu einer stabilen Absicherung der Forderung. Dem dient das Kreditsicherungsgeschäft.

Motto: Vertrauen ist gut, Absicherung ist besser!

Zusammengefasst: Es wird Kredit eingeräumt in Form eines Geld- oder Warenkredits. Kredit bedeutet, dass keine sofortige Gegenleistung Zug um Zug erfolgt. Das lateinische credere heißt vertrauen, glauben. Der Gläubiger vertraut auf eine zukünftige Erfüllung. Dieses Vertrauen kann enttäuscht werden.

Bedenkt man die Zeitschiene, in der die zukünftige Erfüllung erfolgen soll, so ergibt sich ein unterschiedliches Bild. Bei einer Warenlieferung kann die Bezahlung um eine kürzere oder längere Zeit herausgeschoben sein. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs kann durch Vereinbarung auf wenige Tage oder auch Monate festgelegt sein (§ 271 BGB). Das Zahlungsziel kann also durch einen Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe in nahe oder weite Zukunft verlegt werden (§ 506 I BGB).

Beispiel: heute gekauft, Ostern bezahlt.

Durch Teilzahlungsgeschäfte kann die zu zahlende Gesamtsumme in Teilzahlungsbeträge gestückelt werden, sodass die einzelnen Teilbeträge erst sukzessiv fällig werden (§ 507 BGB).

Beispiel: Bezahlung in 10 leichten Monatsraten.

Bei einem Gelddarlehn erstreckt sich die Rückzahlungszeit zumeist auf einen wesentlich längeren Zeitraum. So kann ein Verbraucherdarlehn zur Finanzierung eines Möbelkaufs oder eines Autokaufs beispielsweise über 4 oder 5 Jahre Laufzeit gehen. Bei der Finanzierung eines Immobilienkaufs handelt es sich zumeist um wesentlich höhere Geldbeträge und deutlich längere Laufzeiten.

Beispiel: Grundstückskauf mit einer Kaufsumme von 150.000 €. Laufzeit eines Darlehns mit 1 %iger Tilgung etwa 32 Jahre.

Bedenkt man, dass dies die Zeitspanne einer ganzen Generation ausmacht, so werden die Gefahren einer Kreditvergabe mehr als deutlich. Der Schuldner kann in 30 Jahren womöglich gar nicht mehr leben, er kann inzwischen arbeitslos sein, Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld oder Bürgergeld beziehen, ohne pfändbare Einkünfte sein, er kann ein Pflegefall sein oder Rentner mit geringen Bezügen, er kann durch Krankheit, Unfall oder Ehescheidung unter der Armutsgrenze liegen. Auch kriegsereignisse (Stichwort: Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine), Inflation, schlechte Wirtschaftsentwicklung, Epidemien wie Corona-Krise u.ä. müssen in Rechnung gestellt werden. Mit anderen Worten: nur ein Hellseher kann erraten, was in einer solchen Zeitspanne passieren mag. Eine sichere Abschätzung ist dagegen kaum möglich. Umso mehr stellt sich bei einem solchen Zahlungshorizont die Notwendigkeit einer Absicherung vor Eventualitäten. Dem dienen die Sicherungsgeschäfte, die ein Gläubiger mit dem Schuldner notwendigerweise schließen muss, um Zahlungsausfälle zu vermeiden. Denn die Zukunft eines Schuldners muss nicht immer rosig sein. Er kann – um es zu wiederholen – gestorben sein, er kann arbeitslos, pflegebedürftig, ohne Einkünfte oder verschuldet sein. Die gesamtwirtschaftliche Lage kann sich mittlerweile verdüstert haben (Inflation, Deflation, Staatsverschuldung, kriegsereignisse Auseinandersetzungen etc.).

Bei einem solchen ungewissen Szenario bedarf es insbesondere bei einer längerfristigen Kreditvergabe einer Absicherung durch Sicherheiten.



Abbildung 1: Ungewissheit von Krediten

Definition Kreditsicherheit:
Die auf Vertrag oder Gesetz beruhende Möglichkeit eines Gläubigers, eine Befriedigung seiner Ansprüche zu erlangen, wenn diese nicht vertragsgerecht erfüllt werden. Art und Weise der Verwertung hängen von der jeweiligen Sicherheit ab.

1.2 Einteilung der Sicherheiten

Die in Frage stehenden Sicherheiten können Real- oder Personalsicherheiten sein.

Bei einer **Realsicherheit** erhält der Gläubiger ein dingliches Recht an einem bestimmten Vermögensgegenstand, sei es eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache, oder ein Recht an einer Forderung. Der Gläubiger hat daran ein unbeschränktes Herrschaftsrecht (wie bei dem Sicherungseigentum oder der Sicherungsabtretung) oder nur ein beschränktes Herrschaftsrecht (wie beim Pfandrecht oder bei Grundschulden). In beiden Fällen erhält er ein absolut geschütztes Recht, das allerdings schuldrechtlich durch die Sicherungsabrede nur in einem bestimmten Umfang im Krisenfall verwertet werden darf.

3.2 Der Schuldbeitritt

Im Gesetz ist in den §§ 414 ff. BGB nur der Fall einer Schuldübernahme geregelt, bei dem der bisherige Schuldner vereinbarungsgemäß in Absprache mit dem Gläubiger gegen einen neuen Schuldner ausgetauscht wird. Der im Gesetz nicht geregelte Schuldbeitritt zeichnet sich dadurch aus, dass ein weiterer Schuldner zu dem bisherigen hinzutritt (kumulativer Schuldbeitritt). Er unterzeichnet zum Beispiel zur Sicherheit den Kreditvertrag mit und wird dadurch zum „Sicherungsgesamtschuldner“ (*Krüger*, S. 24).

Der Schuldbeitritt ist somit ein im Gesetz nicht geregelter Vertrag zwischen Gläubiger und einem Dritten (dem Mitübernehmer), durch den der Gläubiger einen zusätzlichen – neben den Schuldner tretenden – gleichrangigen und selbstständigen Schuldner erhält.

Der Schuldbeitritt ist:

- an keine Form gebunden
- vom Bestehen der Schuld nur bei der Begründung abhängig, danach davon jedoch unabhängig
- nicht subsidiär und
- begründet eine Gesamtschuld.

Im Unterschied zur Bürgschaft verpflichtet sich der Schuldner nicht bloß dazu, für die Verbindlichkeit eines anderen einzustehen, falls dieser nicht selbst leistet. Er wird vielmehr selbst Schuldner. Es ist also entscheidend, ob jemand eine selbständige oder eine angelehnte, fremde Schuld eingegangen ist (*Reinicke/Tiedtke*, Rn. 4). Das wird er im Regelfall nur dann tun, wenn er **ein eigenes wirtschaftliches Interesse** besitzt. Ein solches liegt dann vor, wenn der Schuldner von dem Vertrag und seiner Erfüllung **unmittelbar wirtschaftliche Vorteile hat**.

Beispiel: Verkauf einer allgemeinmedizinischen Praxis aus Altersgründen. Der Senior hatte noch ein teures Ultraschallgerät unter Eigentumsvorbehalt erworben und noch nicht vollständig bezahlt. Ausstehende Raten waren trotz Fristsetzung nicht bezahlt. Die Lieferfirma spricht nunmehr den Praxisübernehmer auf Bezahlung des Geräts an, andernfalls werde der Rücktritt vom Kauf ausgesprochen. In dieser Situation äußert der Praxisübernehmer, ihm sei sehr an dem Gerät gelegen und er werde für den ausstehenden Kaufpreis einstehen. Das Gerät verbleibt darauf in der Praxis. Nach Zahlung von 2 Raten erlischt das Interesse an dem Gerät. Der Praxisübernehmer lehnt weitere Zahlungen mit dem Hinweis ab, er habe nur eine formwirksame Bürgschaft ausgesprochen.

Lösung: Das träfe richtigerweise nur dann zu, wenn er eine fremde Schuld hätte absichern wollen. Unter den gegebenen Umständen hatte er aber ein unmittelbares eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Ultraschallgerät, das er in seiner neu erworbenen Praxis einsetzen wollte. Er machte sich die fremde Schuld des Praxisverkäufers zu eigen, weil er für sich unmittelbar wirtschaftliche Vorteile darin sah (Nutzung des Ultraschallgeräts), und wollte nicht nur uneigennützig eine fremde Schuld absichern. Es handelt sich mithin um einen Schuldbeitritt, aus dem heraus er auf Zahlung der ausstehenden Restkaufpreisforderung haftet. Diese Haftung ist nicht subsidiär wie bei der Bürgschaft; außerdem haften Schuldner und Mitübernehmer als Gesamtschuldner.

Gesetzliche Fälle des Schuldbeitritts sind:

- der Geschäftsübergang eines Handelsgeschäfts durch Rechtsgeschäft (§ 25 HGB)
- der Erwerb eines Handelsgeschäfts im Erbgang (§ 27 HGB) sowie
- der Eintritt in ein Einzelunternehmen oder eine oHG oder KG nach §§ 28, 127, 161 II, 173 HGB mit der Folge einer Haftung für die Altschulden.

3.3 Die Patronatserklärung

Patronatserklärungen spielen bei der Vergabe von Krediten durch Banken an Konzerntochtergesellschaften eine zunehmende Rolle und sollen die Kreditvergabe durch unterstützende Erklärungen der Konzernmutter erleichtern. Der Mutterkonzern stellt sich schützend wie ein „Patron“ vor seine Töchter, entweder indem er diesen selbst (interne Patronatserklärungen) oder den Kreditgebern (externe Patronatserklärungen) ein bestimmtes Verhalten in Aussicht stellt, das die Aussicht auf Vertragserfüllung durch den Unterstützten verbessert und so seine Kreditwürdigkeit erhöht (*Grüneberg/Grüneberg*, Einf. vor § 765 Rn. 21). Andererseits will sich die Muttergesellschaft möglichst nicht groß binden, etwa durch Bürgschaft, Garantie oder Schuldbeitritt. Vielmehr will sie den Kreditgeber mit schönen Worten zufrieden stellen und keine der herkömmlichen Sicherheiten geben. Ziel ist, der Tochter einen Kredit zu verschaffen, ohne dass die Muttergesellschaft dies etwas (oder viel) kostet (*Reinicke/Tiedtke*, Kreditsicherung, Rn. 600).

Im Verhältnis zum Gläubiger kann eine solche Erklärung von einer unverbindlichen good-will-Erklärung bis zu einer garantieähnlichen Verpflichtung reichen. Im ersten Fall spricht man von einer weichen Patronatserklärung, im zweiten von einer harten Patronatserklärung.

Beispiel für eine weiche Patronatserklärung:

Die Firma X ist eine hundertprozentige Tochter von uns. Ihre Leistung verdient unser volles Vertrauen.

Eine solche Erklärung lässt keinen Rechtsbindungswillen erkennen und entfaltet als **weiche Patronatserklärung** keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Auch Erklärungen, man habe die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften immer als eigene angesehen, sind nur unverbindliche Äußerungen (Beispiele von *Weber*, S. 118 f.).

Dagegen sind Erklärungen des Inhalts, der Tochterunternehmung die Erfüllung ihrer Kreditverpflichtungen in jedem Fall zu ermöglichen oder bei Nichterfüllung der gesicherten Forderung Schadensersatz zu leisten, als rechtsverbindliche **harte Patronatserklärungen** zu werten (*Grüneberg/Grüneberg*, Einf. vor § 765 Rdn. 21). Bei einer solchen rechtlich verpflichtenden Erklärung muss der Sicherungsgeber (also die Muttergesellschaft) zwar nicht – wie bei Bürgschaft oder Garantie – unmittelbar an den Kreditgeber zahlen, sondern nur an den Kreditnehmer (Tochterunternehmen). Es handelt sich mithin um einen unechten Vertrag (zwischen Muttergesellschaft und Bank) zugunsten Dritter (der Tochter). Käme die Mutter ihrer Pflicht zu einer entsprechenden Kapitalausstattung der Tochter nicht nach, würde sie sich nach § 280 BGB wegen Pflichtverletzung der Bank gegenüber schadensersatzpflichtig machen (BGHZ 117, 127; *Reinicke/Tiedtke*, Rn. 608).

Vorteilhaft ist in jedem Fall die große Flexibilität der Patronatserklärung, die der Muttergesellschaft ein Wahlrecht bezüglich der Ausstattungsmodalitäten gibt, sodass sie selbst entscheiden kann, wie sie die Ausstattung im Einzelnen vornehmen möchte (Weber, S. 119 f.).

Beispiel für eine harte Patronatserklärung:

Die Firma X ist eine hundertprozentige Tochter von uns. Wir werden dafür Sorge tragen, dass unsere Tochter bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits in der Weise geleitet und finanziell ausgestattet wird, dass sie jederzeit in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Kredit zu erfüllen.

3.4 Die Mietkaution

Sie ist eine Sicherheitsleistung des Mieters für Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis und dessen Abwicklung und kann in verschiedenen Formen erbracht werden, wie z.B.:

- durch Bürgschaft
- durch Zahlung von Bargeld (Barkaution)
- durch Einzahlung auf ein Konto des Vermieters
- durch Errichtung eines Sparkontos mit Sichtvermerk
- durch Sicherungsabtretung (z.B. Lohn- und Gehaltsansprüche)
- durch Zugriff auf das Kreditkartenkonto.

Letzteres ist z.B. bei der Autovermietung verbreitet, um sich bei vom Mieter verursachten Schäden am Auto und bezüglich der Rückgabe des Autos abzusichern.

Bei Geschäftsraummietverhältnissen sind Art und Höhe der Sicherheiten im Rahmen des § 307 BGB frei vereinbar. Bei Vermietung einer Halle wird ggf. auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Frage kommen, um bei Beschädigungen der Räume und des Inventars gesichert zu sein, falls es etwa zu Ausschreitungen wie etwa bei einem Heavy-Metal-Konzert kommen sollte.

Bei der Wohnraummiete gibt § 551 BGB für die Anlage, die Höhe und die Verzinsung der Sicherheit zwingende Vorgaben. Danach darf die Mietsicherheit höchstens das Dreifache der auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten betragen. Eine Geldsumme muss bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz angelegt werden. Aber auch eine andere Anlageform kann vereinbart werden. In beiden Fällen muss die Anlage vom Vermögen des Vermieters getrennt erfolgen und stehen die Erträge dem Mieter zu.

Auszug aus einem Formularvertrag**§ 8 Mietsicherheit (Kaution)**

- (1) Die Mieter leisten dem Vermieter für die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Mietverhältnis eine Kaution in Höhe von zwei Nettomonatsmieten, also in Höhe von insgesamt €.
Die Mieter sind berechtigt, die Kautionssumme in zwei Monatsraten zu bezahlen, die erste mit Beginn des Mietverhältnisses, die zweite mit der folgenden Mietzahlung.*
- (2) Der Vermieter wird die Kautionssumme getrennt von seinem Vermögen als Sparbuch anlegen.*

.....

Teil II: Fälle zum Recht der Kreditsicherheiten

1. Aufgaben

Fall 1: (Warenkredit und Absicherung)

A liefert K Baustoffe für 10 000 €.

Frage: Wie kann er sich absichern, damit er den Kaufpreis erhält?

Fall 2: (Geldkredit und Absicherung)

Der Komponist K ist in Geldschwierigkeiten und erscheint bei seiner Bank B wegen eines Darlehns von 20.000 €.

Frage: Welche Überlegungen wird der Bankangestellte A anstellen?

Fall 3: (Bürgschaftselemente)

Welche Punkte sollten in einer Bürgschaftsurkunde geregelt sein?

Fall 4: (Gültigkeit der Bürgschaft)

Geschäftsmann G benötigt einen Geschäftskredit von $\frac{1}{2}$ Mio. €. Seine Bank ist dazu bereit, falls sich der 21jährige Sohn S von G selbstschuldnerisch verbürgt.

- a) S Ist Mitinhaber im Unternehmen von G.
- b) S ist arbeitslos.
- c) S ist Student.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

Fall 5: (Bestimmtheit)

S schuldet dem G aus Kauf noch den Kaufpreis von 8.000 €. Anschließend verbürgt sich D „für gegenwärtige und künftige Verbindlichkeiten des S gegenüber G aus Warenlieferungen bis zu 10.000 €“. Danach liefert G an S Waren im Wert von 5.000 €.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

Fall 6: (Unbestimmtheit)

Wie Fall 5. In der Bürgschaftserklärung heißt es aber, D verbürge sich „für gegenwärtige und zukünftige Verbindlichkeiten des S gegenüber G bis 10.000 €.“ Zunächst liefert G dem S Ware für 8.000 €. Anschließend gibt er ihm einen Geldbetrag von 3.000 € als Kredit. Sodann liefert er nochmals Ware im Wert von 4.000 €. Die Waren werden bezahlt, der Kredit jedoch nicht. Deshalb verlangt G von D Kreditrückzahlung.

Frage: Zu Recht?

Fall 7: (Bürgschaftsarten)

G hat gegen S eine offene Forderung von 50.000 €, für die sich dessen Freund F verbürgt hat. S zahlt nicht.

Frage:

Muss F zahlen?

Wie wäre es, wenn F nicht als Privatmann, sondern als Geschäftsmann gebürgt hätte?

Fall 8: (Fehlereinrede)

G liefert der S-GmbH aufgrund Kaufvertrag eine Maschine zum Preis von 120.000 €. Dafür hatte sich der Alleingesellschafter der GmbH – Herr D – durch schriftliche Erklärung selbstschuldnerisch verbürgt. Da die Maschine einige Fehler aufweist, wird der Kaufpreis nicht bezahlt. Darauf verklagt G den D.

Frage: Mit Erfolg?

Fall 9: (Verjährungseinrede)

Wie Fall 8. Die Maschine war fehlerfrei. Die Lieferung stammte aus 2015. Im Jahre 2020 verlangt G erst die Bezahlung von S und D. Beide berufen sich auf Verjährung.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

Fall 10: (Forderungsübergang)

G besitzt eine Darlehnsforderung in Höhe von 10.000 € gegen S, für die B sich selbstschuldnerisch verbürgt hatte. Außerdem hatte X Wertpapiere über 10.000 € zur Sicherung dieser Darlehnsforderung an G verpfändet und ihm ausgehändigt. Weil S zahlungsunfähig ist, zahlt Bürge B.

Frage: Hat B wegen dieser Zahlung Rückgriffsmöglichkeiten?

Fall 11: (Bürgschaftsarten)

D verbürgt sich im Fall 8 „auf erstes Anfordern“.

Frage: Was sind die Folgen?

Fall 12: (Ausfallbürgschaft)

Sponsor Sp übernimmt bei einem Gastkonzert, das V veranstaltet, gegenüber dem Popstar P eine Ausfallbürgschaft bis 2 Mio. €. V kann die Gage von 1 Mio. € nicht bezahlen.

Frage: Was sind die Folgen?

Fall 13: (Nachbürgschaft)

S schuldet dem G 10.000 €. B hat sich für diese Forderung selbstschuldnerisch verbürgt. N hat gegenüber G die Nachbürgschaft übernommen.

Frage: Was bedeutet das?

Teil III: Zusammenfassung in Stichworten

Funktion der Sicherungsgeschäfte	Sicherungsgeschäfte sollen den Gläubiger einer Forderung davor schützen, bei Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners einen Zahlungsausfall zu erleiden. Sie sind immer dann von Bedeutung, wenn der Gläubiger vorleistet, also nicht Zug um Zug seine Leistung erbringt. Kredit ist möglich in Form des Waren- oder Geldkredits (credere = vertrauen, glauben). In beiden Fällen vertraut der Gläubiger auf Erfüllung. Dieses Vertrauen kann enttäuscht werden. Dies muss nicht notwendigerweise auf Verschulden des Schuldners beruhen, sondern kann auch durch Krankheit, Arbeitslosigkeit, Scheidung, die allgemeine Wirtschaftslage, Währungsschwankungen oder andere nicht beeinflussbare Umstände bedingt sein.
Sicherheit	Die auf Vertrag oder Gesetz beruhende Möglichkeit des Gläubigers zur Befriedigung seiner Ansprüche, wenn diese nicht erfüllt werden. Art und Weise der Verwertung hängt von der Art der Sicherheit ab.
Recht der Kreditsicherung	Recht, das die Begründung, Übertragung, Verwertung und das Erlöschen von Sicherheiten zum Gegenstand hat.
Arten der Sicherheiten	Realsicherheiten und Personalsicherheiten.
Realsicherheit	Sie gewährt dem Gläubiger ein dingliches Recht an einem bestimmten Vermögensgegenstand, sei es eine bewegliche oder unbewegliche Sache oder eine Forderung. Der Gläubiger hat daran ein unbeschränktes Herrschaftsrecht (wie bei dem Sicherungseigentum) oder ein beschränktes Herrschaftsrecht (wie beim Pfandrecht oder bei der Hypothek). Er erhält also ein absolut geschütztes Recht.
Personalsicherheit	Sie gewährt dem Gläubiger nur eine relativ geschützte Rechtsstellung gegenüber dem Sicherungsgeber. Der Gläubiger erwirbt hier nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen einen Dritten, z.B. den Bürgen. Wirtschaftlich ist die Realsicherheit zumeist besser, weil der Gläubiger gegenüber anderen Gläubigern ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Sicherungsgegenstand hat, und zwar sowohl in als auch außerhalb einer Insolvenz. Daher wird der Gläubiger bevorzugt eine Realsicherheit anstreben.

Begründung der Sicherheiten	Die Sicherheiten werden normalerweise vertraglich vereinbart. Beim Pfandrecht können sie auch aufgrund Gesetzes entstehen. Bei der Bestellung von Sicherheiten werden i.d.R. Formulare eingesetzt (z.B. Allgemeine Bankbedingungen). Sie unterliegen den §§ 305 ff. BGB.
Recht der AGB	Dieses bestimmt, wann AGB überhaupt zum Gegenstand eines Vertrags werden (vgl. § 305 BGB) und ob sie inhaltlich zulässig sind (vgl. §§ 307-309 BGB). Daran ist z.B. zu bemes- sen, ob ein EV auf einem Lieferschein ausreicht oder eine Übersicherung zulässig ist.
Rechtsquellen	Das Schuldrecht des BGB gilt bzgl. der Personalsicherheiten und das Sachenrecht des BGB bzgl. der Realsicherheiten. Aber Ausnahmen, z.B. beim EV, der Realsicherheit ist, aber im Schuldrecht geregelt ist. Manche Rechtsformen (wie die Garantie, oder die Sicherungsübereignung) sind überhaupt nicht gesetzlich geregelt, sondern durch Rechtsprechung, Praxis und Rechtslehre entwickelt worden. Weitere Rechts- quellen sind die InsO und das ZVG.
Bürgschaft, §§ 765 ff. BGB	Vertrag, durch den sich jemand (= Bürge) gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (= Hauptschuldner) verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen, § 765 BGB. Sie ist typische Personalsicherheit.
Akzessorietät der Bürgschaft	Die Bürgenhaftung ist von der Haftung des Hauptschuldners abhängig. So ist für die Verpflichtung des Bürgen der jewei- lige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend, § 767 BGB; er hat die (gleichen) Einreden, die der Hauptschuldner auch hat, § 768 BGB. Der Gläubiger soll gegen den Bürgen keine besseren Rechte als gegen den Hauptschuldner haben; falls doch, liegt keine Bürgschaft, aber evtl. Garantie oder Schuldmitübernahme vor.
Subsidiarität der Bürgschaft	Bürgschaft ist bloße Hilfsschuld; d.h. der Bürge haftet nicht primär, sondern im Grundsatz nur hilfsweise nach dem Hauptschuldner. Er hat daher die – praktisch allerdings zumeist abbedungene – Einrede der Vorausklage.